

Vorwort

1. Recht ist va in jenen Bereichen von praktischem Interesse, in denen es effektiv durchsetzbar ist, und zwar sowohl in aktueller als auch in bloß potentieller, dh in Form der Drohung mit seiner allfälligen tatsächlichen Realisierung.

Infolge des ihm zukommenden Zwangsmonopols bedarf es in diesem Zusammenhang bezüglich der Effektivierung der öffentlichen Interessen keiner weiteren Gedanken (oder gar Sorgen), denn der Staat findet stets (und gegebenenfalls sogar noch über seinen rechtlichen und faktischen Untergang hinaus) entsprechende Mittel (sowie Wege und Handlanger), um sich das Recht dienstbar zu machen – vor allem zu den Primärzwecken, den Machterhalt seiner Leitungs- und Vollzugsorgane sowie die Einbringung der erforderlichen finanziellen Mittel zu sichern.

2. Für den Einzelnen, der sich den staatlichen Organen, die als gleichsam zwiegespaltene Subjekte immer auch »objektive öffentliche Intentionen zu wahren« haben, gegenübergestellt sieht und angesichts prinzipiell konträrer Interessenlagen trotz verschiedentlich festgelegter Objektivitätsgebote nicht darauf bauen kann, dass Personen dann, wenn sie die Rolle bzw Funktion eines Amtsträgers ausüben, sich wenigstens grosso modo um eine neutrale Entscheidung bemühen – und zwar auch (bzw gerade) dann nicht, wenn (und weil) sie (bloß) formal unabhängig agieren können (denn »Unabhängigkeit« bedeutet nur »Weisungs-«, nicht hingegen auch »Wertungsfreiheit«) –, ergibt sich somit die Notwendigkeit, sich angesichts einer stereotyp-emotionslosen Erledigungsroutine der Vollziehung jener rechtlichen Instrumentarien zu vergewissern, mittels deren er seine Interessen, va seine Freiheitssphäre, dem Staat gegenüber bewahren und gegebenenfalls auch wirksam durchsetzen kann. In diesem Zusammenhang erweist sich allerdings allein ein bloßes Wissen um das Bestehen derartiger Rechtsbehelfe oftmals nicht als hinreichend; zusätzlich bedarf es nämlich zu deren zweckmäßig-effektiver Handhabung auch der Kenntnis des Umfeldes und des Kontextes, in das bzw den diese jeweils eingebettet sind.

3. Umgekehrt ist es auch für die staatlichen Organe von maßgeblichem Interesse, die Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen zu kennen und davon ausgehend das staatliche Handeln an der zumindest potentiellen Ergreifung solcher Rechtsbehelfe gegen behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen zu orientieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es gleichsam als eine »anthropologische Konstante« angesehen werden kann, dass der Mensch im Gefolge der Erlassung einer Regelung – mit der im Normalfall eine Beschränkung der individuellen Freiheitssphäre verbunden ist – stets umgehend danach trachtet, (legale oder auch semi- bis illegale) Strategien zur Umgehung solcher Eingriffe zu entwickeln.

Dadurch wird ein permanenter Kreislauf von »Regelung – Ausweichverhalten – Regelungsadaption – Ausweichtsadaption – usw« in Gang gesetzt, der im Zeitverlauf in eine Regulierungsflut und Hyperkomplexität der Gesamtrechtsordnung mündet.

VORWORT

4. Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit ursprünglich mit der Intention eingerichtet wurde, dem Einzelnen einen Rechtsschutz gegenüber dem Staat zu gewährleisten, diese Funktion aber mittlerweile zunehmend in den Hintergrund getreten ist bzw vorwiegend auf formale Aspekte reduziert wurde, sodass die Behörden- und Gerichtsinstitutionen aus der Sicht des Bürgers gegenwärtig weniger als deren Fürsorger, sondern (euphemistisch formuliert) vielmehr aus kritischer Distanz betrachtet werden, versucht dieses Handbuch so weit als möglich beiden Blickwinkeln – wenngleich tendenziell gleichsam eher auf der Seite des Einzelnen stehend – gerecht zu werden.

Dabei liegt der Fokus vorrangig auf einer Herausstellung der die Praxis prägenden tatsächlichen Verhältnisse und Wechselbezüglichkeiten, wobei in diesem Zusammenhang einer der Schwerpunkte eine Systematisierung der Judikatur der diversen Höchstgerichte bildet. Insoweit versteht sich die gegenständliche Publikation vornehmlich als Illustrierung (eines – von seinem faktischen Einfluss her betrachtet: höchst essentiellen – Teilbereiches) der österreichischen Realverfassung.

5. Die andere Grundintention dieses Buches liegt darin, seinen Benutzern eine Lehr- und Lernunterlage mit dem Ziel einer gleichermaßen theorie- und praxisbezogenen Prüfungsvorbereitung im Rahmen rechtswissenschaftlicher Studien bzw im Zuge der Ausbildung für private und staatliche Rechtsberufe zu bieten.

Deshalb gliedert sich die Darstellung in zwei Hauptbereiche mit nahezu jeweils gleichem Umfang:

Etwa 100 Seiten Theorie sind primär für jene Leser gedacht, die danach trachten, der Staatsfunktion der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts weitest möglich auf den Grund zu kommen, davon ausgehend maßgebliche Zusammenhänge zu erkennen und so schließlich ein fundiertes Problemverständnis zu entwickeln – all dies zu dem bewussten oder bloß intuitiven Primärzweck, sich letztlich gleichsam »individuell-algorithmisierte« Musterstrategien für eine fachspezifische Problemlösung zurechtlegen zu können. Davon ausgehend sind Wiederholungen – va von essentiellen Kernthemen – durchaus nicht unbeabsichtigt.

Wem hingegen vorwiegend daran gelegen ist, im Rahmen einer universitären oder beruflichen Ausbildung einen (vielleicht als »wenig interessant« oder sogar als »lästig« empfundenen) Prüfungsgegenstand zu absolvieren, der kann diese theoretischen Fundierungen beiseite lassen oder (mithilfe des Sachverzeichnisses) bloß in Form punktueller Rückversicherungen auf diese zurückgreifen, denn zu einem solchen Zweck dürfte eine Befassung mit dem Praxisteil in aller Regel hinreichend sein.

6. Grundsätzlich wurde für den Theoretischen Teil die Form der Problemdarstellung derart gewählt, dass damit gleichsam die »Hauptknotenpunkte« in einem Grunddukus verbunden werden (siehe dazu die Übersicht auf S 109); um durch ein Abdriften auf »Nebengleise« möglichst nicht irritiert zu werden, werden daher sog »Folgeproblembe-
reiche« bzw Neben- und Detailfragen vielfach »bloß« in Fußnoten dargestellt.

Da dies stellenweise zu einer gemeinhin unüblichen textlichen Erweiterung des Anmerkungapparates führte, zugleich aber der Umfang der Gesamtdarstellung einen ökonomischen

misch vertretbaren Rahmen nicht überschreiten sollte, musste somit als Kompromiss auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit der – gegenwärtig ohnehin kaum noch überschaubaren – wissenschaftlichen Literatur verzichtet werden (gegebenenfalls lässt sich dies im Zuge späterer Auflagen schrittweise nachholen). Gemeinhin Unstrittiges wird daher grundsätzlich als dem (fortgeschrittenen) Benutzer bekannt vorausgesetzt bzw kann theoretisches Basiswissen dazu unschwer ohnehin den gängigen Standardlehrbüchern und den im Teil A des Literaturverzeichnisses angeführten Publikationen entnommen werden. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen wurden deshalb im Anmerkungsapparat und im Schriftumsnachweis auch gegenstandsrelevante rechtspolitische Abhandlungen einerseits sowie andererseits in ebenbürtiger Weise auch Autoren berücksichtigt, die ansonsten nicht zum prädominierenden innersten Kreis des aktuellen Netzwerkes der »Scientific Community« zählen.

7. Als signifikanter Ausdruck einer gegenwärtig nahezu sämtliche Gesellschaftsbereiche dominierenden Courtoisie kann angesehen werden, dass unter Wahrung der »political correctness« selbst negative Erscheinungsformen dessen ungeachtet möglichst euphemistisch umschrieben werden sollen. Freilich wird auf diese Weise häufig vom Kern des Problems abgelenkt bzw der Blick auf das Wesentliche verstellt. Wer sich daher nicht als ein »Politiker« versteht, muss solchen Anforderungen sohin auch nicht stets und in allen Belangen anstandslos entsprechen. Deshalb gebührt dem Verlag besonderer Dank dafür, die Drucklegung einer Darstellung zu ermöglichen, die mit kritischer Grundeinstellung eher quer zum gegenwärtigen Trend einer gelegentlich an frühere Formen der »Hofberichterstattung« erinnernden Literaturszene liegt.

Linz im Juni 2021

Alfred Grof

Die instrumentalisierte Relativierung von Wahrheits- und Wissenschaftstreue ist der Preis, den die Rechtspraxis für den Machterhalt zu zahlen bereit ist.